

Traktanden 128. Generalversammlung

Traktandum 6: Erneuerung Gesamtarbeitsvertrag

Revision Gesamtarbeitsvertrag für den Dienstleistungsbereich

Verhandlungsergebnisse

Inhalt zur Verfügung gestellt vom
Arbeitgeberverband Region Basel

Revision des GAV für den Dienstleistungsbereich Region Basel

- 30. November 2023: Nach zähen Verhandlungen einigen sich die Sozialpartner über den revidierten GAV für den Dienstleistungsbereich
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2025
- Nächster Schritt: Genehmigung des revidierten GAV durch alle sechs vertragsschliessenden Verbände:
 - Arbeitgeber:
 - Arbeitgeberverband Region Basel
 - Handelskammer beider Basel
 - Wirtschaftskammer Baselland (Genehmigung liegt vor)
 - Arbeitnehmer:
 - Angestelltenvereinigung Region Basel
 - Kaufmännischer Verband Basel
 - Kaufmännischer Verband Baselland

Verhandlungsergebnis: Revidierter GAV, per 1. Januar 2025

Ferienanspruch, Art. 35 Ziff.1 revGAV

Geltender GAV		Revidierter GAV (per 1.1.2025)	
Ferienanspruch bei 5-Tage-Woche im Minimum	20 Tage	Ferienanspruch bei 5-Tage-Woche im Minimum	20 Tage
Jugendliche bis 20. Altersjahr und während Lehrverhältnis vom Kalenderjahr in dem	25	Jugendliche bis 20. Altersjahr und während Lehrverhältnis vom Kalenderjahr in dem	25
das 46. AJ vollendet wird	21	das 40. AJ vollendet wird	21
das 47. AJ vollendet wird	22	das 41. AJ vollendet wird	22
das 48. AJ vollendet wird	23	das 42. AJ vollendet wird	23
das 49. AJ vollendet wird	24	das 43. AJ vollendet wird	24
das 50. AJ vollendet wird	25	das 44. AJ vollendet wird	25
das 60. AJ vollendet wird	30	das 60. AJ vollendet wird	30

Verhandlungsergebnis: Revidierter GAV, per 1. Januar 2025

Ferienanspruch, Art. 34 Ziff. 2 revGAV

Wenn es die Strukturen und die Grösse der Firma sowie deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erlauben, **empfehlen** die Sozialpartner im Interesse der Förderung und der Attraktivität der dualen Berufsbildung, den Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie während des Lehrverhältnisses **30 Tage Ferien** pro Jahr zu gewähren.

Ferienanspruch, Art. 34 Ziff. 3 revGAV

Wenn es die Strukturen und die Grösse der Firma sowie deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erlauben, **empfehlen** die Sozialpartner im Interesse der Förderung der Arbeitsplatzattraktivität, den Angestellten **25 Tage Ferien** pro Jahr zu gewähren. Dabei sind Ferienansprüche bis zu 25 Tagen gemäss der Skala von Art. 34 Ziff. 1 nicht kumulativ anzurechnen.

Verhandlungsergebnis: Revidierter GAV, per 1. Januar 2025

Unfall, Art. 46 Ziff. 2 bzw. Art. 55 Ziff. 2. revGAV

Geltender GAV	Revidierter GAV (per 1.1.2025)
Während der beiden Karenztage der Unfallversicherung entrichtet der Arbeitgeber mindestens 80% des Gehalts.	Während der beiden Karenztage der Unfallversicherung entrichten die Arbeitgebenden 100 % des Gehalts.

Nachführung zahlreicher Artikel auf den aktuellen Gesetzesstand

Art. 35 Mutterschaftsurlaub, Art. 36 Urlaub des anderen Elternteils (vorm. Vaterschaftsurlaub), Art. 37 Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes der Mutter, Art. 38 Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes des andern Elternteils, Art. 39 Adoptionsurlaub, Art. 40 Urlaub für die Betreuung von Angehörigen, Art. 41 Betreuungsurlaub für schwerkranke Kinder.

Verhandlungsergebnis: Revidierter GAV, per 1. Januar 2025

Weitere Merkmale des revidierten GAV

- Zahlreiche weitere Begehren auf neu- und genderneutrale Formulierungen finden sich im revidierten GAV, u.a. zu:
 - Chancengleichheit für alle Angestellten (Art. 6)
 - Kündigung (Art. 16), Kündigungsschutz (Art. 17)
 - Gleichstellung (Art. 28)
 - Diskriminierungsverbot (Art. 29)
 - Krankheit und Schwangerschaft (Art. 49)
 - (...)
- Der revGAV wurde redaktionell überarbeitet, wobei Wert auf genderneutrale Formulierungen gelegt wurde
- Der revGAV-Text wird in Deutsch, Französisch, Italienisch und **neu in Englisch** angeboten
- Der revGAV wird im PDF-Format verfügbar sein